



## Informationsblatt zur Vorschreibung der Ferienwohnungsabgabe

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 10. April 2018 wurde eine Änderung des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabengesetzes vom Landtag Steiermark beschlossen.

Durch diese Gesetzesänderung wurde die Ferienwohnungsabgabe gem. § 9 Abs. 3 des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabengesetzes – StNFWAG Nr. 54/1980 in der Fassung LGBl. Nr. 55/2018 vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming in seiner Sitzung am 26. Juli 2018 in folgender Höhe neu festgesetzt:

### **Vorschreibung für das Jahr 2019 (wird mit neuen Tarifen im Juli 2020 vorgeschrieben)**

a) bei einer Nutzfläche bis zu 30 m <sup>2</sup>	neu € 200,--
b) bei einer Nutzfläche von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 70 m <sup>2</sup>	neu € 270,--
c) bei einer Nutzfläche von mehr als 70 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup>	neu € 340,--
d) bei einer Nutzfläche von mehr 100 m <sup>2</sup>	neu € 400,--

Diese Verordnung tritt mit **1. Jänner 2019** in Kraft.

Nachdem die Vorschreibung der Ferienwohnungsabgabe immer im Nachhinein erfolgt, wird die Abgabenerhöhung erst mit der Vorschreibung der Ferienwohnungsabgabe für das Jahr 2019 im Jahr 2020 wirksam.

Im Jahr 2019 wird die Ferienwohnungsabgabe für das Jahr 2018 mit den bisher gültigen Tarifen vorgeschrieben:

### **Vorschreibung für das Jahr 2018 (wird im Jahr 2019 noch mit bisherigen Tarifen vorgeschrieben)**

a) bei einer Nutzfläche bis zu 30 m <sup>2</sup>	€ 150,--
b) bei einer Nutzfläche von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 70 m <sup>2</sup>	€ 200,--
c) bei einer Nutzfläche von mehr als 70 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup>	€ 250,--
d) bei einer Nutzfläche von mehr 100 m <sup>2</sup>	€ 300,--